

Koller Sebastian JG-WIL

Von: Rööslı Jutta WIL_STR <jutta.roeoesli@stadtwil.ch>
Gesendet: Donnerstag, 17. März 2016 07:10
An: 'Koller Sebastian JG-WIL'
Cc: Sigrıst Christoph WIL_KAN; Schönenberger Ruth WIL_SUV
Betreff: AW: Schulhauszuteilung / Beschwerde Kathı

Guten Tag Sebastian

Es ıst der formale Weg bzw. es sind die üblichen Schriftlichkeiten einzuhalten.

Beste Grüsse

Jutta

Jutta Rööslı
Stadträtın Schulratspräsidentın

Stadt Wil Departement Bildung und Sport
Marktgasse 57, Postfach 1172 9500 Wil 2
Telefon 071 913 53 83, Telefax 071 913 53 37
Direkt 071 913 53 83
jutta.roeoesli@stadtwil.ch
www.stadtwil.ch

Sollten Sie dieses E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, bitten wir Sie, dieses zu löschen und den Absender zu informieren.

Think before you print.

Von: Koller Sebastian JG-WIL [mailto:sebastian.koller@jungegruene-wil.ch]
Gesendet: Mittwoch, 16. März 2016 23:04
An: Rööslı Jutta WIL_STR
Cc: Sigrıst Christoph WIL_KAN; Schönenberger Ruth WIL_SUV; Anna Koller; Seraina Cappelli; Simon Cappelli
Betreff: AW: Schulhauszuteilung / Beschwerde Kathı

Liebe Jutta

Ich habe durchaus Kenntnis vom laufenden Verfahren - immerhin habe ich es ausgelöst. Wurde Philipp Haag auch mit einem Hinweis auf das laufende Verfahren abgespeist, als er dich für das Interview angefragt hat?

Wie auch immer: Wir verlangen Einsicht in sämtliche Unterlagen, welche die rechtlichen Abklärungen der Stadt Wil betreffend Nachtrag I zum Schulvertrag dokumentieren. Diesen Anspruch stützen wir sowohl auf Art. 16 VRP als auch auf Art. 5 f. OeffG. Ich wäre dankbar, wenn die Einsichtnahme bzw. Zustellung noch diese Woche erfolgen könnte. Falls wir ein schriftliches Begehren einreichen müssen, bitte ich um sofortige Mitteilung.

Beste Grüsse
Sebastian



Von: Rösli Jutta WIL_STR [<mailto:jutta.roeoesli@stadtwil.ch>]
Gesendet: Mittwoch, 16. März 2016 18:01
An: 'Koller Sebastian JG-WIL' <sebastian.koller@jungegruene-wil.ch>
Cc: Sigrist Christoph WIL_KAN <christoph.sigrist@stadtwil.ch>; Schönenberger Ruth WIL_SUV <ruth.schoenenberger@stadtwil.ch>
Betreff: AW: Schulhauszuteilung / Beschwerde Kathi

Guten Tag Sebastian

Wir befinden uns in einem laufenden Verwaltungsverfahren. Danke für die Kenntnisnahme.

Ich wünsche dir einen schönen Abend

Jutta

Jutta Rösli
Stadträtin Schulratspräsidentin

Stadt Wil Departement Bildung und Sport
Marktgasse 57, Postfach 1172 9500 Wil 2
Telefon 071 913 53 83, Telefax 071 913 53 37
Direkt 071 913 53 83
jutta.roeoesli@stadtwil.ch
www.stadtwil.ch

Sollten Sie dieses E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, bitten wir Sie, dieses zu löschen und den Absender zu informieren.

Think before you print.

Von: Koller Sebastian JG-WIL [<mailto:sebastian.koller@jungegruene-wil.ch>]
Gesendet: Sonntag, 13. März 2016 18:20
An: Rösli Jutta WIL_STR; Schönenberger Ruth WIL_SUV
Cc: Anna Koller; Seraina Cappelli; Simon Cappelli
Betreff: Schulhauszuteilung / Beschwerde Kathi

Liebe Jutta, liebe Ruth

Gemäss Zeitungsbericht vom 10. März will der Stadtrat beim Department des Innern beantragen, unserer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen, damit die Schulhauszuteilung plangemäss erfolgen kann. Offenbar soll bereits Ende März das Formular für die Angabe des Zuteilungswunsches verschickt werden. Die Eltern aus Bronschhofen müssen zu diesem Zeitpunkt wissen, ob die Stadt das Schulgeld für den Besuch des Kathi übernimmt. Solange das Risiko besteht, dass sie das Schulgeld selber bezahlen müssen, werden sie kaum das Kathi wählen. Eine klare Aussage der Stadt betreffend Schulgeldübernahme ist für die Bronschhofer Eltern eine notwendige Entscheidungsgrundlage für die Abgabe des Zuteilungswunsches. Ich nehme an, dass wir uns soweit einig sind.

Keine Einigkeit besteht über die Art und Weise, wie dieses Problem zu lösen ist. Ein Entzug der aufschiebenden Wirkung kommt für uns nicht in Frage, und zwar aus folgendem Grund:

Wir machen in unserer Beschwerde geltend, dass das fakultative Referendum nicht rechtmässig durchgeführt wird. Ein Entzug der aufschiebenden Wirkung würde bedeuten, dass vorerst von der Rechtmässigkeit des fakultativen Referendums ausgegangen werden müsste. Voraussetzung dafür wäre, dass der Nachtrag zum Schulvertrag im Falle der Gutheissung der Beschwerde ohne Weiteres wieder aufgehoben werden könnte. Dies ist m.E. nicht der Fall. Ich gehe davon aus, dass die Stiftung mit dem Inkrafttreten des Vertrages Partei des Beschwerdeverfahrens würde. Sie könnte sich dann gegen eine Aufhebung zur Wehr setzen. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage relevant, ob mit dem Inkrafttreten des Vertrages allfällige gewohnheitsrechtliche Ansprüche, ehehafte oder wohlerworbene Rechte des Klosters auf die Stiftung übergehen würden. Letzteres ist zwar nicht meine Meinung, aber solange auch nur das geringste Risiko besteht, dass die Umsetzung unseres Hauptantrages vereitelt oder erschwert werden könnte, sprechen wir uns strikt gegen einen Entzug der aufschiebenden Wirkung aus. Im Übrigen ist fraglich, wie schnell das Departement des Innern einen entsprechenden Entscheid treffen könnte.

Um für die Bronschhofer Eltern umgehend Klarheit zu schaffen, möchte ich euch (zum wiederholten Mal) das folgende Vorgehen empfehlen:

Der Stadtrat vertrat bis ins Jahr 2014 die begründete Auffassung, dass die (Wiler) Kathi-Schülerinnen unrechtmässig privilegiert werden (vgl. bspw. Interpellationsantwort Häusermann vom Februar 2014). Er hat sich niemals von dieser Aussage distanziert. Sofern er weiterhin der Meinung ist, dass eine rechtswidrige Praxis vorliegt, kann und muss er einen Anspruch der Bronschhofer Schülerinnen auf Gleichbehandlung im Unrecht anerkennen. Vgl. die Hinweise auf die entsprechenden Bundesgerichtsurteile im Anhang. Das Formular zur Angabe des Zuteilungswunsches kann somit jederzeit verschickt werden. Die Eltern sind dahingehend zu informieren, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazität Schülerinnen aus allen Ortsteilen ans Kathi zugelassen werden und die Stadt für diese das Schulgeld übernimmt, unabhängig vom weiteren Schicksal des Nachtrags zum Schulvertrag. Dass bei einem Nachfrageüberschuss das Los zum Einsatz kommen muss, ist selbstredend. Das Losverfahren ist am besten dazu geeignet, eine rechtsgleiche Behandlung sicherzustellen. Das einzige Risiko dieses Vorgehens besteht darin, dass Zuteilungsentscheide angefochten werden könnten. Dieses Risiko bestünde aber genauso dann, wenn die Zuteilung gestützt auf den Nachtrag zum Schulvertrag erfolgen würde. Gegenüber eurem Ansinnen, einen Entzug der aufschiebenden Wirkung zu beantragen, weist dieses Vorgehen keinerlei Nachteil auf - sehr wohl aber einen Vorteil in zeitlicher Hinsicht.

Laut Zeitungsbericht wurden die rechtlichen Möglichkeiten zur Behebung der Ungleichbehandlung der Ortsteile bereits mehrmals beim Kanton abgeklärt. Ich möchte euch bitten, mir die entsprechenden Unterlagen zuzustellen. Im Hinblick auf das Beschwerdeverfahren ist es für uns wichtig zu wissen, welche kantonalen Stellen in diese Abklärungen involviert waren. Zudem würde mich interessieren, ob mein obiger Vorschlag jemals ernsthaft in Erwägung gezogen wurde.

Beste Grüsse
Sebastian

